Persönliche PDF-Datei für
Ralph Steinbrück

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen – Was ist jetzt verboten, was ist noch erlaubt? (Teil 3)

DOI 10.1055/s-0043-110186
Geburtsh Frauenheilk 2017; 77: 459–460

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2017 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0016-5751

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

Thieme

Thieme

Das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen – Was ist jetzt verboten, was ist noch erlaubt? (Teil 3)

Am 04.06.2016 ist das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen in Kraft getreten. Die Klinischen Monatsblätter für Augenheilkunde haben bereits mehrfach darüber berichtet. In mehreren Beiträgen möchten wir Ihnen das neue Korruptionsstrafrecht anhand konkreter Fallbeispiele erläutern. Ziel ist es, statt weitschweifiger rechtstheoretischer Ausführungen konkrete Fallbeispiele aus der Lebenswirklichkeit zu behandeln und deren mögliche Strafbarkeit oder Straffreiheit zu beurteilen. Sämtliche Feststellungen im Rahmen des vorliegenden Beitrags können dabei lediglich unverbindliche Einschätzungen sein, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie in dieser Ausgabe nun den 3. Teil der Artikelserie: Fallgruppe Arzt und Unternehmensbeteiligung.

Fallgruppe: Arzt und Unternehmensbeteiligung

Fall 1

Ein Augenarzt ist – neben vielen anderen sog. Kleinaktionären – Inhaber eines Aktienpakets an einem Unternehmen, das Kontaktlinsen herstellt. Als Aktionär nimmt er an etwaigen Wertsteigerungen der Aktien teil und erhält jährlich eine angemessene Dividende von dem Kontaktlinsenhersteller.

Beurteilung Der Augenarzt ist hier mittelbar, nämlich durch eine – im Verhältnis zu der Größe des Kontaktlinsenherstellers – geringe Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen beteiligt. Dabei kann durch ihn kein spürbarer Einfluss auf seinen Kapitalertrag genommen werden. Insbesondere kann auch eine etwaige gehäufte oder ausschließliche Verordnung von Kontaktlinsen dieses Herstellers keinen nennenswerten Einfluss auf den Aktienkurs oder auf die Höhe der Dividende bewirken. Nicht strafbar nach § 299 a StGB bzw. § 299 b StGB.

Fall 2

Ein Orthopäde ist alleiniger Gesellschafter einer GmbH, z. B. Physiotherapie-GmbH, und weist Patienten zur weiteren Behandlung, z. B. Physiotherapie, dieser GmbH zu. Je mehr Patienten er zuweist, desto höher wird der Gewinn der GmbH, von deren Ausschüttungen er profitiert.

Beurteilung Der Vorteil liegt darin, dass der Orthopäde als Gesellschafter der GmbH von seiner eigenen Zuweisungsentscheidung unmittelbar profitiert. Die Unrechtsvereinbarung liegt darin, dass er dies tut, um die erhöhte Gewinnausschüttung zu erhalten. Das eigene Unternehmen wird unlauter bevorzugt, indem diesem die Patienten zugewiesen werden, wohingegen andere Physiotherapiepraxen im Wettbewerb benachteiligt werden. Strafbar nach § 299 a beim Arzt und ggf. nach § 299 b StGB bei dem Geschäftsführer der GmbH.

Fall 3

Fachärztliche Internisten sind Gesellschafter eines Labormedizin-MVZ mit angestellten Laborärzten. Sie erhalten eine Gewinnbeteiligung jeweils nach der Zuweisungsquote des Untersuchungsmaterials von Patienten.

Beurteilung Der Vorteil besteht in der Gewinnbeteiligung, die unmittelbar durch das Zuweisungsverhalten des überweisenden Arztes erhöht wird. Die Unrechtsvereinbarung liegt darin, dass das betreffende MVZ gerade zu dem Zweck gegründet wurde und betrieben wird, um durch dessen unlautere Bevorzugung im Wettbewerb durch die Zuweisung des Untersuchungsmaterials eine deutlich höhere Gewinnbeteiligung zu erhalten. Strafbar nach § 299 a StGB bei den Internisten und ggf. § 299 b bei dem Ärztlichen Leiter des MVZ.

Fall 4

Ein Orthopäde heiratet ohne Ehevertrag, sodass der gesetzliche Güterstand der sog. Zugewinngemeinschaft (faktisch also Gütertrennung während bestehender Ehe) besteht. Er überträgt seiner Frau mit einem Treuhandvertrag seine Mehrheitsbeteiligung an einer Sanitätshaus-GmbH. Der Treuhandvertrag enthält Regelungen, die dem Orthopäden die wirtschaftlichen Vorteile der GmbH sichern. Die Ehefrau kassiert als Mehrheitsgesellschafterin der GmbH nunmehr formal die entsprechenden Gewinne, die durch das Zuweisungsverhalten des Orthopäden begründet sind, der seine Patienten an dieses Sanitätshaus verweist.

Beurteilung Bei der Gewinnbeteiligung handelt es sich um einen Vorteil. Die Unrechtsvereinbarung liegt darin, dass zwischen dem Orthopäden und der Sanitätshaus-GmbH – bzw. nun seiner Ehefrau – Einigkeit darüber besteht, dass diese von den Zuweisungen des Orthopäden an die GmbH unmittelbar und spürbar profitiert. Allerdings fließt der Vorteil nun nicht mehr dem Orthopäden zu, sondern der Ehefrau. Grundsätzlich ist eine Beteiligung von Ehegatten, Kindern, Eltern etc. an einer solchen GmbH zwar zulässig. Dies gilt aber dann nicht, wenn diese lediglich als Treuhänder bzw. „Strohmann" agieren, d. h. zwar formal Gesellschafter der GmbH sind, jedoch tatsächlich keinen wirtschaftlichen Einfluss haben. Strafbar bei dem Arzt nach § 299 a StGB und ggf. nach § 299 b StGB bei dem Geschäftsführer des Sanitätshauses.

Fall 5

Operierende Wirbelsäulen- bzw. Kniechirurgen betreiben eine Privatklinik GmbH mit einem eigenen OP-Zentrum, an das

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

sie ihre Patienten regelmäßig verweisen, um sie dort zu operieren.

Beurteilung Nach § 30 GewO ist Ärzten der Betrieb einer Privatklinik bei Erfüllung der dort genannten einzelnen Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die gewerberechtliche Aufsichtsbehörde grundsätzlich gesetzlich erlaubt. Es bestehen daher auch keine Bedenken, wenn diese Ärzte ihre Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung in ihrer Arztpraxis zur operativen Behandlung ambulant oder stationär in ihre eigene Privatklinik einweisen und dort operieren. Nicht strafbar nach § 299 a bzw. b StGB.

Über die Autoren

Dr. Ralph Steinbrück, München
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich
steinbrueck@uls-frie.de

Erstveröffentlichung

Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in: Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 260–261

Bibliografie

DOI http://dx.doi.org/10.1055/s-0043-110186
Geburtsh Frauenheilk 2017; 77: 459–460
© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York ISSN 0016-5751

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung